

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 27.

Freitag, den 2. April 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasser- stand des Laibachflusses ober o					
Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.gllhr	6.3Uhr	6.gllhr			
April	24	27	7,7	27	8,0	27	8,0	—	6	—	6	—	4	schön	wolkig	schön	1	7
	25	27	8,0	27	7,6	27	7,0	—	2	—	6	—	5	heiter	schön	wolkig	1	5
	26	27	5,7	27	5,0	27	5,8	—	3	—	8	—	3	trüb	wolkig	f. heiter	1	5
	27	27	6,5	27	6,9	27	7,3	—	1	—	9	—	4	Nebel	schön	wolkig	1	9 ^o
	28	27	7,6	27	7,6	27	7,2	—	3	—	4	—	3	trüb	Schnee	trüb	1	8
	29	27	6,8	27	7,0	27	7,9	—	2	—	7	—	4	schön	schön	wolkig	1	7
	30	27	8,8	27	9,0	27	8,5	—	2	—	4	—	3	trüb	trüb	sternig	1	6

*) Die Tags vorher an der Gruber'schen Brücke eingelassenen Schleußen verursachten das Anschwellen von 4 Zoll.

Gubernial-Verlautbarungen.

Circular e

Nro. 3165.

Z. 382

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Vom 1. April 1824 angefangen, wird die Mauthgebühr für die Brücke zu Ponique bey der Station Treffen auf die erste Classe herabgesetzt, und für jene bey Steinbrücl ganz aufgehoben.

(2) Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 4. Februar l. J., Zahl 3964/130, zu verordnen geruhet, daß für die Befahrung der Brücke zu Ponique bey der Station Treffen die Mauthgebühr nach der ersten Classe einzuhoben, für die Befahrung jener bey Steinbrücl aber keine Mauth abzunehmen sey.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Befehle bekannt gemacht wird, daß der Anfang dieser Herabsetzung, und respective Aufhebung der Mauthgebühr auf den ersten April 1824 festgesetzt sey. Laibach den 11. März 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 381.

Concurs-Verlautbarung

ad Nro. 3583

für die im Küstenlande, im Mitterburger Kreise erledigte Bezirks-Commissärs- und Bezirksrichters-Stelle in Cherso.

(1) Von dem k. k. küstenländischen Gubernium wird hiermit bekannt gemacht: daß die Bezirks-Commissärs- und Bezirksrichters-Stelle in Cherso, mit welcher die Obliegenheit der Cautionsleistung von 1000 fl. verbunden ist, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl., zu besetzen sey.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis zum 23. April l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst Anführung ihres Alters und Geburtsortes

1) die Zeugnisse über die zurückgelegten vorgeschriebenen juridischen Studien bezubringen.

- 2) die gemachte Justiz und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlfähigkeits- Decrete zu erweisen;
 - 2) ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache mit gehörigen Zeugnissen zu bekräftigen;
 - 4) über ihr untadelhaftes moralisches und politisches Betragen; und endlich
 - 5) über ihre bisherigen Anstellungen sich geeignet auszuweisen.
- Triest den 12. März 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 390.

(1)

Nro. 1502

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Stira, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vom Anton Stira unterm 18. July 1800 an Anton Rudesch über 1000 fl. ausgestellten, am 20. August 1802 für 600 fl. auf das in der Lingergasse sub Nro. 276 liegende Haus intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, eigentlich des darauf befindlichen Intabulations-Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8. März 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 387.

(1)

Nro. 857

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein in Krainburg ist auf Ansuchen des Hrn. Dr. Joh. Oblak, Curator des Joseph Hafnerischen Verlasses, die öffentliche Feilbietung des zur Johann Udrischen Verlassmasse gehörigen, im Dorfe Labore bey St. Martin vor Krainburg sub H. Nro. 4 liegenden, dem Grundbuche der Pfarrgült Altenlaak unter Urb. Nro. 6 dienstkaren, auf 2456 fl. geschätzten Hubgrundes, dann des Fundus instructus sammt Fahrnissen im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 29. April, für den zweyten der 29. May und für den dritten der 30. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn dieser Hubgrund und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen in dem Orte Labore sich einzufinden.

Bezirksgericht Kieselstein den 20. März 1824.

Z. 392.

E d i c t.

Nro. 488

(1) Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Joseph Jamnig, die executive Feilbietung der dem Andreas Schink von Laak gehörigen, auf 52 fl. geschätzten Fahrnisse, als: 22 Pfund Zinn, 1 Schänkkasten mit Aufsatz, 4 messingene Leuchter, einer Truhe von weichem Holz, einer silbernen Uhr nebst einigen andern unbedeutenden Gegenständen, wegen schuldigen 70 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und zur Veräußerung derselben den 10. und 24. April dann 4. May l. J. früh 9 Uhr im Hause sub Nro. 120 zu Laak mit dem Besatze anbe-

raumt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert veräußert werden.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 26. März 1824.

B. 389. **E d i c t.** ad Nro. 139

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des unterm 3. März l. J. verstorbenen Joseph Klander, gewesenen Tischler- und Glasermeister zu Neumarkt, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche bey der auf den 27. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagsagung sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widrigen sie die Folgen des §. 814 d. b. O. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Neumarkt den 20. März 1824.

B. 85. **E d i c t.** ad Nro. 631

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsb. Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Schenk, Vermundes der Sebastian Schenk'schen Pupillen von Podpetich, wider Valentin Perschin, als Ueberhaber des väterlich Primuß Perschin'schen Vermögens, die executive Feilbiethung der dem Letztern eigenthümlichen, zu Patu sub H. Nr. 13 liegenden, der Staatsb. Freudenthal sub Urb. Nro. 158 dienstbaren, wegen laut wirtschaftsämthlichen Vergleiches vom 13. Jänner 1816, an Capital und Interessen Schuldigen 166 fl. 12 3/4 kr. MM. mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und sammt beschriebnem Fundus instructus auf 746 fl. 24 kr. MM. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget, zur Vornahme dieser Versteigerung aber schon drey Termine, und zwar der erste auf den 20. Februar, der zweyte auf den 24. März und der dritte auf den 26. April d. J., jederzeit in loco der zu versteigernden Realität Vormittags von 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Realität, in so fern sie bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den Schätzwert oder darüber angebracht werden sollte, bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es werden demnach sämtliche Kauflustige, zugleich aber auch die intabulirten Gläubiger bey diesen Citationen zu erscheinen hiermit mit dem Bemerkten eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Kaufbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Freudenthal den 15. Jänner 1824.

Anmerkung. Zur ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 383. **E d i c t.** Nro. 315

(1) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit kund gegeben: Es habe das Handlungshaus Mussel Rejas Compagnie in Triest, gegen Gregor Loser von Wehenbach Klage angebracht, und wegen Rechtfertigung eines pränotirten Conto-Courant pr. 1215 fl. 29 kr. MM., um die gerechte richterliche Hülfe gebethen. Das Gericht, welchem der Aufenthalt des Letztern unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erbsanden abwesend ist, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Joseph Mathosel als Curator aufgestellt, welchem er entweder seine Behelfe an Handen zu geben, einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, oder bey der über das gegner'sche Reassumirungsbesuch vom heutigen auf den 1. July d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten

ten Verfahrungsstagsatzung persönlich zu erscheinen hat, widrigens er die hieraus entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.
Bezirksgericht Gottschee am 15. März 1824.

Z. 375.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen des Herrn Simon Falten von Laibach, Vormundes der minderjährigen Jacob Falten'schen Kinder, die executive Feilbiethung der dem Jacob Pottokar gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nro. 391 dienstbaren, gerichtlich auf 416 fl. 20 kr. geschätzten halben Kaufrechts-hube zu Presserje, und dessen dem Gute Oberperau unter Urb. Nro. 40 zinsbaren, gerichtlich auf 62 fl. geschätzten Acker u. doline, wegen in Folge Urtheils dd. 28. April 1823 schuldiger 300 fl. M. M. sammt 5 Proc. Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 22. April, der zweyte auf den 22. May und der dritte auf den 25. Juny l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor dem Bezirksgerichte Kreuz mit dem Besatze angeordnet worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung würden hintan gegeben werden.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind in der diehörtigen Gerichtskanzley täglich einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 5. März 1824.

Z. 349.

Vicitations-Edict.

Nro. 630.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Barthelmä Gogalla von Neudorf, als Joseph Böhmischen Concurssmassa. Berwalters, wegen richtig gestellter Massaforderung pr. 436 fl. C. M. c. s. c., in die executive abgeforderte Feilbiethung nachfolgender, dem Jacob Böhm von Reifen gehöriger, bey Radmannsdorf gelegener, der Herrschaft Radmannsdorf unterthänigen Grundstücke, als das Gemeindantheil pod novem Pollam, und des zum Gemeindantheile pod Makariam gehörigen Wiesflecks, welche beyde Realitäten mit Pfandrechte belegt, und auf 98 fl. C. M. gerichtlich geschätzt worden sind, gewilliget, und es seyen zur Abhaltung der Vicitationen drey Tagsatzungen, auf den 15. März, 21. April und 21. May 1824, jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Anhang anberaumt worden, daß falls diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnten, selbe bey der dritten Tagsatzung und zwar jedenfallß gegen sogleich bare Bezahlung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Thomas Ferney'schen Erben zu Rodni, Matthäus Murnig von Schalkendorf, Joseph Ferjan von Sello, Georg Sabounig von Radmannsdorf, Margareth Wolf von Hraschach und Jacob Mulley von Bodeschitsch, zu diesen Vicitationen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 30. October 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Vicitation sich kein Kauflustiger eingefunden hat, wird am 21. April 1824 zur zweyten Vicitation geschritten.

Z. 343.

Edict.

Nro. 219.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Sterbenz von Uttenmarkt, wegen aus dem Urtheile vom 8. Juny 1823 vom Marco Medveth zu fordernden 336 fl. Zinsen und Untosten, in die Reassumirung der, mittelst dießbezirksgerichtlicher Verordnung vom 3. September v. J., Z. 433, auf den 6. October, 3. November und 1. December v. J. angeordneten, aber frustrierte Versteigerungstragsatzungen der gegnerischen, zur Herrschaft Pölland sub Rect. Nro. 267 2/4 und 278 dienstbaren Realität, welche mit den unter

einem in die Execution gezogenen Mobilien auf 464 fl. 58 kr. gerichtlich erhoben worden, gewilligt, und hiezu drey neuerliche Versteigerungstagsatzungen, als auf den 21. April, 21. May und 21. July d. J., früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu Schöpfenlag mit dem Besage festgesetzt worden, daß wenn gegnerisches zu versteigerndes Real- und Mobilarvermögen bey der auf den 21. April und 21. May reasumirten ersten und zweyten executiven Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden würde, solches bey der auf den 21. July d. J. reasumirten dritten executiven Versteigerungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werde. Die Vicitationsbedingnisse werden jedesmahl bey der Versteigerungstagsatzung bekannt gegeben, jedoch können selbe inzwischen auch in der dießortigen Kanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 5. März 1824.

Z. 344.

E d i c t.

ad Nro. 126.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ivan Spignagel von Winkel, in die executive Versteigerung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten auf 200 fl. geschätzten Realität des Martin Spignagel in Schmiddorf, wegen durch Urtheil dd. 27. November 1822 behaupteten 130 fl. Zinsen und Unkosten gewilliget, und zur Abhaltung der Feilbiethungen drey Tagsatzungen, auf den 16. Februar, 15. März und 26. April d. J., jedes Malh Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Schmiddorf mit dem Besagen bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um die Schätzung pr. 200 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter derselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem vorgeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 23. December 1823.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 363.

(2)

Nro. 313.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Raibacher Kreises, werden hiemit alle jene, welche auf den Verlaß der am 10. May 1823 verstorbenen Frau Maria Sterger von Wroß, Gültensbesizers-Gehattinn, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, dieselben bey der auf den 26. April 1824 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. C. B. zuzuschreiben haben werden.

Sonnegg den 22. März 1824.

Z. 339.

Vicitations - Edict.

Nro. 77

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Franz Galle zu Raibach, als Testaments-Executor und Bevollmächtigten der Lucas Wodley'schen Erben, gegen Caspar Praprotnig von Dobraua, wegen eines als verfallen richtiggestellten Darlehensbetrages pr. 700 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem Schuldner gehörigen, im Bergwerthe Kropp sub Consc. Nro. 44 gelegnen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nro. 1129 dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 800 fl. geschätzten, mit vier Mahl-, und einem Stampflauer versehenen Mühle sammt mauer-, niet- und nagelfester Einrichtung gewilliget, und es seyen zur Bornahme dieser Vicitation drey Tagsatzungen, auf den 22. April, 22. May und 22. Juny d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Kropp mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden sollte,

selbe bey der dritten Vicitationsstagfagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Realität kann beschlachtet, die Vicitationsbedingnisse aber, in welchen besonders die billigen Zahlungsfristen einladend sind, können täglich in dieser Amtskanzley und bey den Vicitationen eingesehen werden.

Es werden daher sämtliche Kauflustige, insbesondere aber auch die intabulirten Gläubiger, Herr Dominik Bernaldi von Görz, Frau Johanna Kapreth von Neumarkt, Lucas Pegam von Laß und Herr Dr. Andreas Kapreth von Laibach zu diesen Vicitationen eingeladen.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 21. Februar 1824.

3. 352.

V o r l a d u n g

(2)

der Aloys Klinzischen Erben und Gläubiger.

Auf Anlangen des Aloys Klinzischen Testaments-Executors, wird zur Vertheilung des von dem am 17. August 1818 verstorbenen Aloys Klinz, gewesenen Hammergewerken zu Montpreis in Steyermark, rückgelassenen Vermögens, welches wesentlich in einem aus dem vom v. Protasischen Concurse ausgeschiedenen, bey dem hohen k. k. steyrischen Landrechte erliegenden Deposito pr. 30,381 fl. in W.W. besteht, eine Tagfagung auf den 21. April l. J. früh um 9 Uhr in Absicht einer gütlichen Ausgleichung zwischen Erben und Gläubigern, mit dem Anhange bestimmt, daß die Richtererscheinenden, jedoch ihren Rechten gegen die Mitinteressenten unbeschadet, als in die Ausfertigung der nachgesuchten Anweisungen zur ex deposito Behebung einwilligend werden angesehen werden.

Bezirksgericht Treffen in Untertraun den 17. März 1824.

3. 370.

E d i c t.

(5)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen der Elisabeth Miller die executive Feilbiethung der dem Andreas Zelban gehörigen, auf 55 fl. M.M. geschätzten Fahrnisse, als: eines Pferdes, einer Kuh, 5 Klafter Holz, der Leinwand und des Garns, wegen schuldigen 78 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und zur Vornahme derselben den 9. und 22. April, dann 6. May l. J. früh 9 Uhr im Wohnhause des Executen zu Gränzu, mit dem Besatze bestimmt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagfagung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert verkauft werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 20. März 1824.

3. 371.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Wohan Woschner, die executive Feilbiethung der dem Joseph Erschen von Altlaß gehörigen, zu Altlaß H. Z. 54 liegenden, dem Pfarrhose Altenlaß sub Urb. Nro. 57 zinsbaren, gerichtlich auf 80 fl. M.M. geschätzten 13 Hube, wegen schuldigen 200 fl. M. M. bewilliget, und zur Vornahme derselben den 20. April, 27. May und 15. Juny l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Altenlaß mit dem Besatze anberaunt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagfagung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert verkauft werde.

Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bez. Ger. Staats H. Laß am 13. März 1824.

3. 372.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Mar. Zeball, Vormundes der Joseph und Anna Krennerschen minderjährigen Kinder, die executive Feilbiethung der dem Johann Kuralt gehörigen, zu heiligen Geist H. Z. 15 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2553 zinsbaren, gerichtlich ohne Fundo instructo und ohne Unsaat auf 2568 fl. 20 kr., und mit Fundo instructo, einiger Fahrnisse, und der Unsaat auf 2838 fl. 34 kr. geschätzten Ganzhube bewilliget,

und zur Vornahme derselben den 23. April und 18. May, dann 14. Juny l. J., früh 9 Uhr im Orte der Realität zu heiligen Geist mit dem Besatze bestimmt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 12. März 1824.

Z. 386. N a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, Einem hohen und verehrungswürdigen Publicum dienstergebenst anzuzeigen, daß er Mannskleidung nach der ersten Eleganz und letzten Mode, und in der nur immer möglichsten Zeitfrist verfertigen wird. Er lebt in der schmeichelvollsten Hoffnung, von Jedem, welchen er zu bedienen haben wird, der vollkommenen Zufriedenheit und daher eines zahlreichen Zuspruches sich erfreuen zu dürfen.

Joseph Weber,
Manns-Kleidermacher, wohnb. zu Anfang
des Hauptplatzes H. No. 13 im 3. Stock
rückwärts.

Z. 379. A n z e i g e. (2)

Endesgefertigter gibt sich hiemit die Ehre, einem löblichen k. k. Officiers Corps, Herren Beamten, und den Herren Honoratioren anzuzeigen, daß er gesonnen sey, in dem Gasthause zur Ungarischen Krone, Haus No. 11 in der Capuzinerstadt, eine monatliche Mittagskost den P. T. Herren Contrahenten, im erst kommenden Monath vom 1. April 1824, zu nachstehenden Preisen beyzustellen:

Das Mittagemahl sammt einem Seitel Wein 8 fl.

„ detto „ „ detto detto 10 „

„ detto „ „ detto detto 12 „

Schließlich werden auch noch die Weinpreise zur gefälligen Einsicht in Kenntniß gebracht.

Mahrwein, die Maß à 12 fl.

Steyrischer Wein, die Maß à 16 „

detto detto detto à 24 „

Rother Isrianer detto à 16 „

Bischof = Wein detto à 28 „

Ernest Türk

Z. 385. N a c h r i c h t. (2)

Unterzeichneter macht bekannt, daß er Lose der neuen Lotterie Raunach und Gerlachstein verkauft, und er ladet das spiellustige verehrungswürdige Publicum, das durch Abnahme von 10 Losen das eilfte, so sehr vortheilhaft und bestimmt gewinnende Gratis-Los sich sichern will, hiermit höflich ein, keine Zeit zu verlieren,

indem genannte Gratis = Lose etwas später nicht mehr zu haben seyn werden, wie aus dem Spielplane zu ersehen.

Fortwährend sind bey ihm auch zu haben: Saiten vorzüglicher Güte für alle Instrumente, Notenpapier, Glasperlen vieler Art und Größe, Stahlperlen, weißes Tafel = Salz, Schreib = Materialien, und schöne Gratulations = Billete, nebst seinen übrigen bekannten Handlung = Artikeln.

Joh. Ev. Butscher.

3. 121.

A u n d m a c h u n g.

(18)

Die Auspielung der großen Herrschaft Zwonicz und des schönen Gutes Brocanka, bey welcher kein Rücktritt mehr Statt findet, steht nun ganz allein. Die Ziehung ist zwar auf den 10. Juny angekündet, wird aber wahrscheinlich früher vorgenommen werden, indem das spielende verehrte Publicum, durch sehr geneigte Abnahme deren Lose, solche selbst für höchst theilhaft anerkennt; denn es werden dem Gewinner der großen Herrschaft Zwonicz, wenn er selbe nicht behalten will, 200000 fl. W. W., und jenem des schönen Gutes Brocanka, 50000 fl. W. W. als Ablösung angebothen; außerdem sind mit diesem Spiele noch 6998 sehr bedeutende Geldgewinnste von 30000 fl., 10000 fl., 9000 fl., 5000 fl., 4000 fl., 3000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts, bis 12 fl., im Betrage von 197000 fl. W. W., nebst 60 Prämien für die ursprünglichen 5000 Freylose, von 10000 fl. bis 50 fl. abwärts im Betrage von 17000 fl. — folglich ein Gewinnstgesammtbetrag von 214000 fl. W. W. verbunden.

Diese so große Anzahl von Geldtreffern hat noch keine derrer vorausgegangenen Realitäten = Auspielungen ausgewiesen, dessen Einlage dennoch nur 10 fl. W. W. (oder 4 fl. C. M.) für das Los beträgt, und wer 10 Lose auf ein Mahl abnimmt, erhält das eilfte Los gratis.

Zur gewogensten Abnahme empfohlen sind diese Lose sammt Spielplanen in der Tuch = und Schnittwaaren =, dann aller Art Papier =, Schreib = und Zeichnungs = Requisiten = Handlung des Gefertigten zu haben.

Jgn. Bernbacher.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 3308

3. 374.

Verlautbarung,

megen Besetzung zweyer Gymnasial-Unterrichtsgelder- Stipendienplätze.

(2) Mit hohem Studien-Hofcommissions-Decrete Nr. 1213 vom 21. v., Empfang 9. d. M., ist die Ertheilung von zwey neuen Handstipendien für Gymnasisten, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. EM., aus dem krainerischen Unterrichtsgelder-Stipendienfonde bewilliget worden.

Jene Gymnasialschüler, welche eines dieser neu errichteten, mit Nro. 19 und 20 bezeichneten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- und Studienzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Besuche längstens bis 1. May d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 18. März 1824.

Ant. Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 364.

POLIZZA D'INCANTO

ad No. 3766

Per l'impresa dei lavori di stampa, compresa la carta, occorrenti all'Imperiale Regio Governo della Dalmazia ed agli altri Uffici pubblici, si politici, che giudiziari ed economici esistenti in Zara, nonchè pella redazione di una gaz-zetta provinciale con annessooi foglio Ufficiale di avvisi. (2)

1. La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 15 giugno 1824 alle ore 11 del mattino nell' Ufficio dell' I. R. Procura Camerale in Zara coll' intervento dell' I. R. Sig. Consigliere Governiale Procuratore Camerale, e dell' I. R. Sig. Capo Ragionato provinciale. La deliberazione seguirà a favore del migliore offerente, e dietro la Governiale approvazione poi avrà luogo la stipulazione del relativo contratto.
2. Sarà libero a chiunque di aspirare all' impresa, sèmprechè, nell' caso di ottenuta aggiudicazione, faccia eseguire i lavori da uno stampatore approvato.
3. L' impresa sarà durativa per un decennio decorribile dal 1^{mo}. febbraio 1825, sichè il contratto scaderà col 31 gennaio 1835.
4. Non s' intendono compresi nella presente fornitura che i soli lavori da stampatore, e quindi sono escluse le incisioni in rame, ed i lavori attinenti ai legatori di libri, se si eccettua unicamente lo stemma imperiale apporsi in tutte quelle stampe, in cui fosse riputato necessario, relativamente al quale non resta riservato all' Imprenditore alcun separato abbuono.

5. Affinchè non nasca dubbio sulla qualità e grandezza della carta, vengono queste determinate in ragione di poligi quadrati come segue:

Ordinaria pollici quadrati	„ 275 : 1/2
Mezzana	„ 338 : 1/4
Reale	„ 425 : 1/2
Sotto reale	„ 379 : 1/2
Imperiale	„ 584 : 1/4

(3. Beyl. Nr. 27. d. 2. April 1824).

- bene inteso che lo stampatore dovrà provvedersi di carta che abbia non solo la prescritta dimensione, ma anche la dovuta buona qualità e bianchezza, mentre in caso contrario gli verranno restituiti i lavori.
6. Qualora lo stampatore prendesse carta di una grandezza maggiore della espressa nelle surriferite qualità, ma che non giungesse alla grandezza della qualità superiore, questa dovrà cadere nella categoria ed a prezzo della qualità inferiore, cioè per esempio, se la carta contenesse realmente pollici 320, questa dovrà essere riguardata per carta ordinaria, e non mezzana, e così in tutti gli altri consimili casi.
 7. Se occorresse di stampare in una qualità di carta non contemplata dalla presente, avrà luogo di caso in caso un preventivo accordo col fornitore da farsi dalla Direzione degli Uffici di ordine governiale in concorso della Cesareo Regia Ragioneria provinciale.
 8. Nelle ordinazioni che verranno fatte verrà sempre prescritta la qualità della carta a tenore del §. 5, e lo stampatore formerà e dirigerà i suoi conti per ottenere il pagamento coll' annettere, non solamente la ricevuta della consegna, ma anco l' esemplare stampato, affinché la Cesareo Regia Ragioneria possa riscontrare la qualità della carta per liquidarli.
 9. Se per abbaglio, o per negligenza venisse addoperata dallo stampatore una qualità superiore di carta di quella che gli fu ordinata, il pagamento seguirà a norma dell' ordinazione. Se all' incontro egualmente per errore o negligenza venisse impiegata una qualità di carta inferiore di quella stata ordinata, il pagamento seguirà secondo l' effettiva qualità della carta, salvo anco di poter restituirgli il lavoro a norma delle circostanze.
 10. L' esemplare di prova non sarà pagato separatamente, ma verrà compreso *gratis* nell' ordinazione totale.
 11. Le ordinazioni si faranno ordinariamente in ragione di risma di fogli interi 500, di mezza risma e di quarto di risma, in modo che se venisse ordinato un lavoro che non importasse un quarto di risma, dovrà essere questo ciò nulladimeno pagato in ragione di un quarto di risma. In tutti i casi poi in cui l' ordinazione non verrà fatta in ragione di quarto di mezza, o di risma di fogli interi, ma invece in ragione del numero degli esemplari occorrenti, verranno questi pagati, se saranno in mezzo, in quarto, oppure in ottavo di foglio, in corrispondente proporzione del numero di fogli interi stampati, ferma però la condizione suespressa, che giammai il pagamento starà al dissotto del quarto di risma, vale a dire di fogli interi stampati 125.
 12. Siccome il prezzo verrà determinato in ragione delle differenti qualità di carta, così non verrà per conseguenza fatta differenza alcuna nel prezzo, se sia stampato molto, o poco sopra un foglio. All' incontro lo stampatore sarà obbligato di addoperare que' caratteri, che si desidereranno, senza che possa pretendere aumento di prezzo.
 13. Lo stampatore non potrà nei lavori ordinati lasciare più grande margine di sopra, di sotto, e lateralmente, di un pollice, e qualora si desiderasse, ai lati la metà di un pollice.

14. Vengono fissati li prezzi seguenti, compresa la carta ed il lavoro di stampa.
per una risma di fogli 500 intieri di carta ordinaria fiorini 4 : 6
idem da scrivere ordinaria " 5 : 12
idem mezzana o sotto reale " 10 : 42
idem reale " 17 : 18
idem imperiale ossia sopra reale " 18 : 42
15. Qualunque sia l' opera da stamparsi, non si potrà pretendere ulteriore mercede per composizione o altro, intendendosi di già compresa ne' stabiliti prezzi.
16. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti pella generalità degli articoli, indicando la minorazione della somma in ragione di un tanto per cento.
17. La consegnà delle stampe all' Ufficio committente dovrà aver luogo d' ordinario una settimana dopo l' ordine rilasciato, e secondo i lavori importanti, verrà stabilita l' epoca della consegnà dai rispettivi pubblici Uffici.
18. Resta proibito all' Imprenditore sotto pena della perdita dei lavori, di vendere, donare e comunicare, sotto qualunque pretesto, veruna opera a lui confidata senza il governiale permesso.
19. Dovrà l' Imprenditore per tutto il corso del decennio eseguire la stampa della gazzetta di Zara intitolata, *il Corriere Dalmata*, senza diritto però a compensi per parte dell' Erario, potendo dal canto suo procurarsi il maggior numero possibile di associati. Gli incomberà pure l' obbligo d' inserire sollecitamente nella detta gazzetta tutte le officiose pubblicazioni, Patenti, Editti, e Circolari, cc. e di consegnare due esemplari della gazzetta stessa alla Direzione della Cancelleria governiale, uno alla Direzione di Cancelleria del C. R. Tribunale di Appello, uno alla Direzione di Cancelleria del C. R. Tribunale Collegiale, e finalmente uno alla C. R. Procura Camerale. Pella compilazione di detto foglio viene esteso in calze l' analogo Programma.
20. Si accorda all' Imprenditore la privativa della stampa dei libretti delle produzioni di teatro, degli avvisi di queste, e di tutti gli altri pubblici spettacoli senza eccezione di sorte.
21. Sarà a carico dell' Imprenditore delle stampe di fornire annualmente l'almanacco provinciale per la Dalmazia senza pretendere che il solo compenso della spesa del bollo, e della carta per quel numero d' esemplari, che verrà presentato al Governo.
22. Per le stampe che verrà permesso di vendere al pubblico sarà autorizzato lo stampatore di accrescere del 20 per cento il prezzo stabilito dal Governo.
23. Dovrà l' aggiudicatario delle stampe e carta relativa un mese dopo la stipulazione del contratto, o eseguire un deposito cauzionale per tutto il tempo dell' impresa, di fiorini 800 ovvero prestare una cauzione inso-

- fidaria con ipoteca speciale di stabili di Città, o di beni campestri non dispersi corredata dalle prove di esclusiva proprietà, valore, ed esenzione da carichi ipotecari, per la somma stessa, colle norme pramatiche del §. 1374 del Codice Civile universale, e tale cauzione sarà operativa per tutti gli obblighi del fornitore fino al termine del contratto.
24. A garanzia dell' Erario per il tempo che trascorrerà dall' aggiudicazione sino alla definitiva accettazione della pieggeria, sarà obbligo degli aspiranti di depositare una somma di fiorini 80 corrispondente all' importo del 10 per cento sulla cauzione summenzionata in moneta sonante, la quale somma verrà restituita a tutti gli optanti appena compiuta la licitazione, e ritenuta soltanto in deposito riguardo al deliberatario fino a che avrà prestata regolarmente la prescritta cauzione, o il deposito in numerario, come all' articolo 23.
25. Nel caso, in cui per difetto dell' Imprenditore dovesse il Governo procurarsi altrimenti le occorrentegli stampe, risponderà esso Imprenditore, e la di lui cauzione della differenza risultata a danno dell' Erario. Sarà pure in detto caso libero al Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto, procedendo a nuova subasta, a danni, spese, e pericoli dell' Imprenditore decaduto, e della sua cauzione.
26. Le spese del banditore, bollo, ed iscrizione, caderanno a peso del deliberatario.
27. Il contratto è obbligatorio pel deliberatario subito eol giorno, in cui egli ha firmato il protocollo di licitazione, e pel Governo dal giorno, in cui n' è seguita la ratifica.

Qualora il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione rimpiazzerà le veci del contratto scritto, e stà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all' adempimento degli obblighi ritenuti nell' approvato protocollo di licitazione, e di esporre il contratto a nuovo pubblico incanto a tutto suo rischio e spese, ritenuto l' importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore che risulter potrebbe nel primo case; o in diffalco della differenza che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere; e se anche il risultato della nuova licitazione non esigesse una indennizzazione a favore della rispettiva Amministrazione, resterà ciò non ostante detta somma cauzionale a peso dell' anteriore deliberatario.

Segue il Programma pella compilazione della gazzetta di Zara

Suo titolo CORRIERE DALMATA.

Esso dovrà sortire due volte alla settimana, mezzo foglio per volta, nei giorni di posta pella Dalmazia.

Il prezzo per gli associati verrà determinato dall' Imprenditore colle condizioni del pagamento.

Riguardo agli atti e documenti pubblici dell' Impero e della Provincia, questo foglio sarà, ufficiale

Dovrà essere ordinariamente composto dei seguenti articoli.

a) *Notizie politiche* estratte dai fogli di Vienna, Milano, Venezia, Trieste, ed altri approvati dal Governo.

b) *Provinciali* desunte da tutte le comunicazioni ufficiose che il Governo vorrà fare al Bureau di redazione del foglio sopra i diversi oggetti concernenti ogni ramo di pubblica amministrazione.

c) *Atti Ufficiali Governativi* dei quali si trovasse utile e necessaria la diffusione.

d) *Atti giudiziari* ad istanza di parte.

e) Qualche articolo sopra notizie scientifiche e letterarie, di agricoltura, commercio ed arti relative alla provincia, scoperte fatte dall'estero sopra tali argomenti applicabili agli usi od interessi nazionali, restando in libertà dell'Imprenditore d'aggiungervi frammenti di letteratura piacevole ed istruttiva, filosofia, educazione, storia, bibliografia, ed arti belle.

Per l'inserzione degli Avvisi privati, nonchè degli Editti de Tribunali Collegiali e delle Preture in oggetti contenziosi e non contenziosi si corrisponderanno all'Imprenditore.

da	1 a	10	linee	Fior.	: 30
	11 -	20	"	"	: 45
	21 -	30	"	"	1 :
	31 -	40	"	"	1 : 30
	41 -	50	"	"	2 :
	51 -	60	"	"	2 : 30
	61 -	70	"	"	3 :
	71 -	80	"	"	3 : 30
	81 -	90	"	"	4 :
	91 -	100	"	"	4 : 30
	101 -	110	"	"	5 :
	111 -	120	"	"	5 : 30
	121 -	130 e più	senza limitazione	"	6 :

OSSERVAZIONE.

Per la seconda e terza pubblicazione si esigerà ogni volta la metà della detta Tassa.

Le pubblicazioni di una maggior estensione saranno pagate colla proporzione medesima.

Zara li 24 febbrajo 1824.

GIROLAMO NANI

Imperiale Regio Segretario di Governo.

Z. 340.

A V V I S O.

ad Gub. Nro. 3306

(3) Il termine fissato coll' Avviso d'asta 9 gennajo prossimo passato Nro. 243/66 per la tenuta dell' incanto relativo all' impresa della fornitura della Carta assortita ad uso dei pubblici Uffiej in Zara, viene col presente prorogato a tutto il giorno 30 aprile prossimo venturo.

Ciò si porta a pubblica notizia, per lume di quelli che volessero concorrere all' asta suddetta, coll' aggiunta che la durata dell' impresa non sarà, a causa di tale dilazione menomamente alterata, mentre avrà ella il suo principio col giorno 1^{mo} giugno 1824, e terminerà col 31 maggio 1825.

Dall' Imperiale Regio Governo della Dalmazia.

Zara li 25 febbrajo 1824.

GIROLAMO NANI,

Imperiale Regio Segretario di Governo.

gebäude sammt Garten, im Wege der öffentlichen Versteigerung, und unter Vorbehalt der hohen Hofkammer-Ratification, wird feilgebothen werden.

Der gerichtlich im Jahre 1822 erhobene reele Schätzungswerth des Gebäudes von 14,808 fl. 40 2/5 fr. C. M., wird als Ausrufspreis angenommen.

Die Bestandtheile dieses hart an der nach Carlstadt vorbeiführenden Carolinen-Strasse und dem Meere liegenden Gebäudes, welches in dem eigentlichen Fabriks-, mit einem daranstoßenden und einem abgesonderten, unter der nämlichen Hauptperre des Ganzen befindlichen Wohnstracte besteht, sind folgende:

Im Souterrain gegen die Meeres-Seite hat das Fabriksgebäude 17 Abtheilungen, bestehend aus einem großen, in 2 Abtheilungen abgesonderten, dann aus elf kleineren gewölbten, feuersicheren Magazinen, einem großen und einem mittlern Depot, zwey kleinen Kammern, einem gepflasterten Hofe, einer großen Cisterne, 5404 Kubitschub haltend, mit zwey Pumpenröhren versehen, mittelst welcher nicht nur in den genannten, sondern auch in den langen Fabriks Hof Wasser gepumpt werden kann, dann aus einem wohlverwahrten Einfahrtsthore von der Meeres-Seite.

Das Wohngebäude gegen die Meeres-Seite im ersten Tracte hat 6 Abtheilungen, nämlich: ein Vorhaus, ein großes und zwey kleinere Zimmer, einen Gang, dann eine Stiegenkammer.

Ferner im zweyten Tracte 5 Abtheilungen, nämlich: drey Zimmer, einen Gang und eine große Küche, zu dem über das ganze Wohngebäude ein sehr schönes und lichtes Dachdepot.

Das daranstoßende Fabriksgebäude im ersten Tracte, ebenfalls gegen die Meeres-Seite, besteht aus 9 Abtheilungen, nämlich: aus einem langen Saale, einem Gange zu den daranstoßenden zwey Zimmern, aus vier Depots und einem kleinen Keller.

Der zweyte Tract dieses Gebäudes faßt in sich einen großen Saal, zwey Seitenzimmer mit einem Gange, ein großes Depot und zwey Dachzimmer.

Über das ganze Fabriksgebäude ist ein geräumiger gebreiteter Dachboden in zwey Abtheilungen angebracht.

Vom gegen die Stadt gelegenen, wohlverwahrten Fabrikshauptthore zieht sich ein langer schmaler, gepflasterter Hof bis zur Gartensiege hin, in welchem aus der vorerwähnten Cisterne Wasser gepumpt werden kann, und von dem man mittelst eines Durchganges in den zweyten □mäßig geformten, mit Kieselsteinen überschotterten großen Hof gelanget, in welchem sich ein gewölbtes Magazin, ein kleines Depot und eine Wagenkuppe befindet.

Links am Eingange des Fabrikshauptthores im Erdgeschoße des Fabrikswohngebäudes befinden sich in 10 Abtheilungen: das Vorhaus nebst fünf Zimmern, ein gewölbtes Magazin, eine Stiegenkammer, ein großer gewölbter Keller und kleines Depot.

Im ersten Stocke in 16 Abtheilungen gegen die Hofseite: ein großer Saal, sechs Zimmer, eine Vorhalle gegen den Gartenaußgang, und eine große Küche; dann weiter gegen die Hofseite: drey Zimmer, ein gemauerter mit drey Fenstern versehener Gang, eine Küche mit Speisekammer; abgesondert ein kleiner Hof mit einem gemauerten Geflügelstalle; über diesem Wohngebäude ein geräumiger Dachboden in 5 Abtheilungen, und ein Dachzimmer.

Neben der Gartensiege am Erdgeschoße sind noch zwey gemauerte Behältnisse mit einem Ziegeldache, dann ober der ersten und zweyten Gartensiege zwey gemauerte Schuppen, mit einem Breterdache versehen, angebracht.

Der Baugrund, worauf diese Wohn- und Fabriksgebäude stehen, sammt den darin befindlichen Höfen, hat im Flächenmaße 1121 5/6 □ Klafter.

Endlich enthält der rückwärts am Gebäude anstoßende Garten 816 □ Klafter, welcher zu zwey Dritttheilen mit Weinreben und verschiedenen Obstbäumen bepflanzt, der übrige Raum aber 132 Schub hoch mit Kieselsteinen überschottert ist.

Dieser Garten hat 5 stufenweise Abtheilungen (Scarpen) und ein mit Dachziegeln

gedecktes niedliches Lusthaus mit einer angenehmen Aussicht auf das Meer, und den Monte maggiore.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der dortlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1480 fl. 52 kr. C. M. bey der Versteigerungs-Commission, noch vor dem Anfange der Picitation, bar oder in öffentlichen auf Metallmünze lautenden, nach ihrem Wiener cursmäßigen Werthe zu berechnenden Staatspapieren zu erlegen, oder eine von dem Unvalde der Regierung als bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung-Acte beizubringen.

Die Hälfte des Kauffschillinges ist gleich nach erfolgter hoher Ratification des Versteigerungsbactes, und noch vor der Übergabe der Realität zu berichtigen.

Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinslet werde, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jähelichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bey gleichen Anbothen wird jenem Käufer der Vorzug gegeben, welcher den Kauffschilling nach erfolgter Ratification soaleich erlegt, oder in Ermanglung dessen dem, der zur Abzahlung des auf der Realität haltend bleibenden Kauffschillings-Restbes die kürzesten Termine eingeht.

Wer für einen dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Committenten bey der Versteigerungs-Commission auszuweisen.

Die nähere Beschreibung des Gebäudes, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen können entweder bey dem Hochlöbl. königl. Küstenlandes-Gubernium zu Triume, oder bey dieser Administration, bey welcher auch die aufgenommenen Pläne desselben vorhanden sind, oder aber bey dem zu Triume noch befindlichen Tabakfabrik-Oconom eingesehen, und sich wegen Vornahme des Augenscheines an den Letzteren gewendet werden.

Laibach den 10. März 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

N. 355.

(3)

Nro. 202

Von der Bezirksobrigkeit Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph v. Schwibhoffen zu Podberje, in die neuerliche Versteigerung des von Anton Nisplei von St. Veit, bey der freywilligen Picitation vom 18. März 1822, Nro. 589, erkauften Ackerš pod Verdu, und der von Joseph Vouk von Erfell gleichzeitig erkandenen Dominical-Wiesen Šmanka, wegen nicht zugehaltenen Picitationsbedingungen, auf Gefahr und Unkosten der genannten zwey Ersteher gewilliget, und hierzu der einzige Feilbiethungstermin auf den 25. April d. J. von früh 9 bis 12 Uhr in loco St. Veit mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese beyden Realitäten um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, dieselben auch unter der Schätzung um welch immer für einen Preis hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde zu erscheinen, inzwischen aber hieramts die Verkaufsbedingnisse einzusehen eingeladen werden.

Bezirksobrigkeit Wipbach am 17. März 1824.

N. 358.

(3)

Nro. 409

Jene, welche auf den Verlaß des Joseph Panze von Waitš, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe bey dem Anhange des §. 814 d. b. G. am 23. April d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anzu-melden. Bez. Gericht Kaltenbrun zu Laibach am 16. März 1824.

N. 362.

(3)

ad Nro. 70

Von der mit Edict vom 17. Febr. 1824 auf den 10. April d. J. angeordneten Feilbiethung der Georg Schusterschitsch'schen Realitäten zu Seedorf, erhält es sein Abkommen. Bezirksgericht Sonnegg den 22. März 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 346.

(1)

ad No. 47. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der zum steyermärkischen Studienfonde gehörigen Thalberger Waldungen in Steyermark.

Am 12. April 1824 Vormittags um 10 Uhr werden in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Guberniums die dem steyermärkischen Studienfonde gehörigen Thalberger Waldungen im Gräzer Kreise, im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgebothen werden.

Der nach den baren Abfuhren der Jahre 1810 bis einschließig 1819 berechnete Ausrufspreis ist 6003 fl. 25 kr. Conv. Münze.

Diese Waldungen liegen im Gräzer Kreise, und bestehen aus zwey Haupttheilen:

a) aus den Feistrlger Waldungen, welche in dem Bezirke Voralp liegen, im Flächenmaße von

4905 Joch 790 Quadr. Klst.

b) aus den Wechselwaldungen, welche in dem Bezirke Wörtnegg in der Eisenau liegen, im Flächenmaße von

987 " 142 " "

zusammen von 5892 Joch 932 Quadr. Klst.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie die Waldungen erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene fidei jussorische Sicherstellungsacte beyzulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

(B. Beyl. Nr. 27. d. 2. April 1824.)

Die Hälfte des Rauffchillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Waldungen zu berichtigen.

Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf den erkauften Waldungen in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst werde, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten und die Beschreibung der Waldungen, wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Staats-Güteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer die Waldungen selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt Pöllau zu wenden.

Von der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 1. März 1824.

Anton Schürer von Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 269.

(2)

ad Nr. 34. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Camerale gehörigen Freyhauses in Wien, in der Passauergasse Nr. 365, der Passauer Kenthof genannt.

Am 22. April d. J. Vormittags um 10 Uhr wird das dem Camerale gehörige Freyhaus in Wien, in der Passauergasse Nr. 365, der Passauer Kenthof genannt, im Wege der öffentlichen Versteigerung, im Rathsaale der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, zum Verkaufe ausbeboten werden.

Der Ausrufspreis ist 24,073 (vier und zwanzig tausend drey und siebenzig) Gulden Convent. Münze.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, im Falle der Erstehung des Hauses, die durch das Regierungs-Circulare vom 24. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung

von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese sonst Statt hat, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Der Ersteher des Hauses hat die Hälfte des Kauffschillinges, oder wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conv. Münze übersteigt, ein Drittel des Kauffschillinges, längstens vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des Hauses zu berichtigen. Die andere Hälfte, oder beziehungsweise die anderen zwey Drittel des Kauffschillinges, kann der Käufer gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Diejenigen, welche das Haus in Augenschein nehmen wollen, haben sich an das k. k. Staats-Realitäten-Grundbuchsamt in Wien, im Jacoberggäßchen Haus-Nummer 799, zu wenden.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten, die Beschreibung des Hauses und die ausführlichen Kaufsbedingungen, können eben all dort, und an jedem Montage, Mittwoch und Samstag, von neun bis zwölf Uhr, in dem Gebäude der k. k. Landesregierung, in dem sogenannten Commissions-Zimmer eingesehen werden.

Von der k. k. Nied. Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Wien am 18. Februar 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 375.

(2)

Nro. 1568.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über bittliches Anlangen der Vormundschaft der minderjährigen Anton Rudolph'schen Kinder und Erben, in die Verpachtung der Heumahd und der übrigen Genußrechte auf den fünf zur Anton Rudolph'schen Verlassmasse gehörigen Stadtwald-Anthellen, auf

drey nacheinander folgende Jahre, seit 1. April d. J. bis hin 1827 gewilliget, und zu diesem Ende die Tagsetzung auf den 26. April l. J. früh um 10 Uhr im Gerichtsorte bestimmt worden, wozu die Pachtlustigen mit der Erinnerung vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, inzwischen die Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen.

Laibach am 16. März 1824.

Z. 376.

(2)

Nro. 1586.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Carl Michael Bogou, wider die Andreas v. Premersteinschen Erben, wegen schuldigen 1350 fl. sammt 5proc. Zinsen von 1850 fl. mit 30 fl. 50 kr., dann von 1350 fl. seit 1. May 1818 bis zur Zahlung, endlich Rechtskosten mit 13 fl., in die öffentliche Feilbiethung der zum Andreas v. Premersteinschen Verlasse gehörigen, im dießseitigen Deposito befindlichen Obligationen, im Gesamtbetrage von 1374 fl. 33 kr. und 20 Stück Privat-Obligationen, im Gesamtbetrage pr. . . . 5391 . 6 .

Zusammen pr. . . . 6765 fl. 42 kr.

gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 5. April, 3. und 31. May l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethung diese öffentlichen, oder Privatobligationen nach dem Betrage, für welchen sie läuten, nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Feilbiethung dem Meistbiethenden um den wie immer gearteten Anboth überlassen werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen bekannt gegeben wird, daß die Beschreibung dieser öffentlichen und Privatobligationen und die Feilbiethungsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 8 März 1824.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 377.

Verlautbarung.

Nro. 1049.

(2) In dem Intelligenzblatte der Laibacher Zeitung kömmt Seite 163 und 164 d. J., sub Nro. 156 die Ankündigung des Verkaufes einer Hufschmied-Gerechtsame zu Laibach mit folgenden Worten vor:

Es ist in Laibach in der Capuziner-Vorstadt an der Straße links gegen Klagenfurt und rechts gegen Wien, eine alte Schmiedgerechtsame sammt Werkzeug aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu verpachten.

Da jedoch hierlands keine alten Gerechtsamen mehr bestehen, indem solche nämlich die vor der französischen Occupation bestandenen radicirten und verkäuflichen Gewerke, in Gemäßheit der Subernal-Currende vom 26. December 1814 von allerhöchster Seiner Majestät für erloschen erklärt worden sind, da ferneres hierlands kein Gewerbe mehr verkäuflich ist, und da alle Gewerbe als persönlich nicht verpachtet werden dürfen, so wurde der Magistrat mit hoher Subernal-Berordnung vom 19. Erhalt 27. v. M., Z. 2382 angewiesen, hierwegen die gesetzliche Amtshandlung sogleich einzuleiten, und die Berichtigung dieser Ankündigung, da sie gesetzwidrige Angaben enthält, dahin zu veranlassen, daß dieser Verkauf und die Verpachtung keineswegs die Gerechtsame, sondern nur Werkzeuge und die Realität ohne Gewerbsbefugniß betreffen können, welches letztere von der Vergleichung oder Übertragung des Magistrats und resp. im Recurswege von der Entscheidung der Landesstelle und der hohen vereinten Hofkanzley abhängt, und jedenfalls nur persönlich erworben werden kann.

Stadtmagistrat Laibach den 20. März 1824.

Z. 384.

Verleihung mehrerer Stiftungen.

ad Nro. 1591.

(2) Vom Magistrate der landesfürstlichen Provinzial-Hauptstadt Laibach wird

bekannt gegeben, daß folgende unter dem Patronate desselben erledigten Mädchen-Aussteuer-Stiftungen zu verleihen sind; nämlich:

- a) Die des Hans Jobst Weber, mit jährl. 36 fl. 16 kr.
- b) Die des Georg Thollmeiner, mit jährl. 24 fl.
- c) Die des Johann Jacob Schilling, mit jährl. 40 fl.

Zu diesen Stiftungen sind arme Bürgerstöchter dieser Hauptstadt in Brautständen berufen, und da sie seit dem Verwaltungsjahre 1815 nicht verliehen wurden, haben auf die erledigten 27 Plätze alle seit 1. Nov. 1814 bis 31. Oct. 1823 verhehlchten hierortigen armen Bürgerstöchter gegründeten Anspruch, weswegen sie auch hiemit angewiesen werden, ihre mit den Geburts-, Trau- und Dürftigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen bey diesem Magistrate einzureichen.

Ferner ist auch die unter dem Patronate des Magistrats stehende Johann Niclas Krashkovizische Stiftung mit jährl. 60 fl., und zwar für die Zeit vom 1. Nov. 1815 bis letzten Oct. 1824, folglich mit 9 Plätzen erlediget.

Diese Stiftung hat ein Jahr ein durch Unglück verarmter Bauer aus der St. Peters-Pfarr alhier, und das folgende Jahr eine arme Bürger-, Tagelöhners- oder Bauerntochter in wirklichen Brautständen, eben auch aus der St. Peters-Pfarr, zu genießen.

Die Gesuche um die erledigten 5 Stiftungsplätze für verunglückte Bauern, und die um die erledigten 4 Stiftungen für Mädchen in Brautständen, sind binnen 6 Wochen bey dem hierortigen Magistrate einzureichen, und sie sind im ersten Falle mit dem pfarlichen Zeugnisse, daß der Competent wirklich ein durch Unglück erarmerter Bauer aus der St. Peters-Pfarr sey, im letztern Falle aber mit dem Trauungsscheine der Competentinn für den Zeitraum seit 1. Nov. 1815, dann dem Armuthszeugnisse, endlich mit dem Beweisbehalte, daß sie eine Bürger-, Tagelöhners- oder Bauerntochter aus der St. Peterspfarr ist, zu besetzen.

Magistrat Laibach am 10. März 1824.

3. 380.

B a u l i c i t a t i o n.

(2)

Über erfolgte hohe Bewilligung zur Herstellung der Urreste an der k. k. Bezirks- und Staatsherrschaft Laib., und einer Starmauer gegen den Klosterfrauen-Garten, wird am 29. April 1824 Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzley die öffentliche Absteigerung an den Wenigstfordernden vorgenommen, wobey der Ausrufspreis und zwar:

Bey den Urresten

für die Maurerarbeit mit 259 fl. 12 kr.	für die Schmiedearbeit	139 fl. — kr.
„ Maurer-Materiale 412 „ 35 „	„ Drahtnegarbeit	84 „ —
„ Steinmegerarbeit sammt Materiale 22 „ 10 „	„ Klampferarbeit	3 „ 20 „
„ Zimmermannsarbeit 127 „ 23 „	„ neue Gußhöfen	132 „ 15 „
„ Zimmermannsmateriale 95 „ 2 „	„ Glaserarbeit	21 „ 45 „
„ Tischlerarbeit 57 „ 40 „	„ Anstreicherarbeit	36 „ —
„ Schlosserarbeit 210 „ 42 „	„ Handlangerarbeit und Zufuhren	276 „ 51 „

Bey der Starmauer

für die Maurerarbeit mit 176 fl. 52 kr.	für Zimmermannsmateriale	16 fl. 14 kr.
„ Maurer-Materiale 314 „ 44 „	„ Handlangerarbeit und Zufuhren	342 „ 37 „
„ Zimmermannsarbeit 6 „ —		

bestimmt ist, daher sämtliche Unternehmungslustige hiervon mit der Erinnerung in

Kenntniß gesetzt werden, daß die Baupläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge und Citationsbedingnisse bey dem hierortigen Verwaltungsamte eingesehen werden können.
K. K. Verwaltungsamt Staats Herrschaft Laß am 26. März 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 373.

K u n d m a c h u n g

(2)

der Verpachtung der Herrschaft Oberreifenberg und der Gült Schönhaus, entweder zusammen im Ganzen, oder aber in einzelnen Theilen.

Die Herrschaft Oberreifenberg liegt im Görzer Kreise, ist eine Meile von der Stadt Görz, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Triest, und $\frac{3}{4}$ Meilen von Heidenschaft entfernt, liegt auf einer kleinen Anhöhe und übersieht eine große Ebene bis nahe an die Stadt Görz.

Das Klima ist, so wie in der Stadt Görz, warm, der Winter stets ohne Schnee.

Das Territorium erzeugt sehr gute weiße und rothe Weine, der Karst den schönsten und besten Weigen.

Das Schloß und Wirthschaftsgebäude ist in Oberreifenberg geräumig, und wird so eben einer Renovation durchaus unterzogen. Vorbey ziehen die ganz neu angelegten Bezirksstraßen von Heidenschaft auf Triest, und von Görz gegen Cesana.

In Comen besteht eine herrschaftliche Dreschtenne und Schupfe.

In Stiak ein neu ausgebautes Schloß von sechs Zimmern, Keller, Dreschtenne, Viehstall und Stadel, zugleich mit einem schönen Garten versehen.

In der Stadt Görz der gräßl. Pallast, Schönhaus, mit einem schönen Garten und einer Braida von 12 Joch.

Die Dominical-Realitäten messen 1056 Joch Aecker und Wiesen.

Die Unterthanen bezahlen ihre Gaben im Gelde, entrichten das Feuer- und Rothgeld, das Zinsgetreid, den Natural-Rothath bey dem Heu- und Grummet-Abmähen, Trocknen und Einführen, endlich die Baurobath, den Zehent vom Getreide, Trauben, Spinnhaaren und den Lämmern.

Die hohe und niedere Jagd in der Herrschaft, die Fischerey aber im Bache Braizizza und im Flusse Wipbach.

Die Verpachtung ist vom kommenden Monath May auf fünf Jahre bestimmt, kann aber auf neun Jahre verabredet werden.

Die Pachtanschläge können eingesehen werden in Laibach bey dem Herrn Dr. Wurzbach, in Triest bey dem Herrn Dr. v. Bossetti, in Görz bey dem Herrn Dr. Colugnati und in Oberreifenberg bey dem Herrn Rosmann, an den, als Verpächter, sich auch Liebhaber unmittelbar verwenden können. Der Pachtshilling für Alles ist auf 8600 fl. festgesetzt.

Bey dem Umstande, daß drey Herrschaftsgebäude zur Aufnahme jeder Familie vorhanden sind, eignet sich auch das Ganze zur Theilung in drey Theile; es werden aber doch, da es bekanntlich Liebhaber für noch kleinere Theile gibt, auch solche gemacht, und so Jedermann die Wahl zur Ergreifung größerer oder kleinerer Partien frey gegeben.
Laibach am 24. März 1824.

Z. 327.

E d i c t.

Nro. 327

(2) Von dem Bezirksgericht Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Rosan von Niederdorf, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 27. April 1822 ausgeschriebenen, aber nicht vorgenommenen executiven Versteigerung der dem Andreas Poschar von Großpölland eigenthümlichen $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 226 fl. 18 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hierzu drey neuerliche Termine, nämlich: der erste auf den 2. April, der zweyte auf den 7. May und der dritte auf den 11. Juny l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Großpölland mit dem Beseize bestimmt worden, daß wenn obbenannte $\frac{1}{4}$ Hube bey der ersten

und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 300 fl. W. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 6. März 1824.

3. 326.

E d i c t.

Nro. 258

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Louschin vom Markte Reifnitz, wider Anton Strauß junior, von ebendasselbst, in die executive Versteigerung des dem Letztern gehörigen, mit Pfandrecht belegten, auf 690 fl. W. M. gerichtlich geschätzten Hauses sammt dazu gehörigen Grundstücken, wegen schuldigen 255 fl. c. s. c. gewilliget, und hierzu drey Termine, das ist der 31. März, der 30. April und 31. May 1824, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beysaße bestimmt worden, daß wenn obbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Bez. Ger. Reifnitz den 14. Februar 1824.

3. 303.

E d i c t.

Nro. 173.

(2) Vom Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Domian Braune, Bürger in der Stadt Gottschee, wider Mathias Hendler von Gerdendorf, pcto. schuldigen 289 fl. 16 kr., dann 30/10 Interessen seit 1822 c. s. c., in die öffentliche Versteigerung dessen, auf 350 fl. W. M. geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget; zur Abhaltung der Feilbiethung werden drey Termine, und zwar der erste auf den 6. April, der zweyte auf den 4. May, und der dritte auf den 1. Juny 1824, jedesmahl Vormittags von neun bis 12 Uhr in Loco des Executen mit dem Beysaße festgesetzt, daß, wenn dieses Real- und Mobilar-Vermögen, weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beysaße vorgelesen, daß die auffälligen Bedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley einzusehen sind. Bez. Gericht des Herzogthums Gottschee, den 20. Februar 1824.

3. 350.

E d i c t.

Nro. 230.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Kobas, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich nachstehender, auf der vorhin Matthäus und Magdalena Wergusch'schen, nun dem Gregor Kobas gehörigen, dem Religionsfonde des Gutes Lack sub Urb. Nro. 47 dienstbaren, zu Pöschinig gelegenen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des zwischen Matthäus Wergusch und dessen Gattinn Magdalena geborne Hottschewer geschlossenen Ehecontractes dd. et intab. 29. Jänner 1793;

b) des zu Gunsten des Joseph Draxler, unterm 15. July 1817 intab. Urtheils dd. 11. Juny 1817, wegen 115 fl. 15 kr. c. s. c.;

c) des Urtheils dd. 12. Juny 1817, et intab. 15. July 1817, zu Gunsten der Maria Draxler wegen 161 fl. 14 kr. gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus diesen Urkunden auß was immer für einem

Rechtsgründe Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates, auf ferneres Anlangen für nichtig, kraftlos und getödet erklärt werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelfstätten den 3. März 1824.

3. 369.

Vorrufungs-Edict.

(2)

Nachstehende unbefugt abwesende Reserve-Männer und ohne Paß Abwesende, als:

Köpfe	Vor- und Zunahmen	Alter	G e b u r t s -			Anmerk.
			Ort	H.Nr.	Pfarr	
Reserve-Flüchtlinge.						
1	Johann Lauricha	22	Unterdeutschdorf	1	Treffen	
1	Martin Wulz	20	Unterbärnthäl	3	—	
1	Andrä Suppanttschitsch	26	Madagora	1	—	
1	Bernhard Suppanttschitsch	31	Obertreffen	16	—	
1	Johann Tekaus	27	Großlipowitz	22	Haidowitz	
1	Jacob Jarz	30	Kleinlipowitz	6	—	
1	Peter Smolle	28	Rosenbüchl	1	Döbernig	
1	Matthias Eweg.	26	Unterselze	13	—	
Landwehr-Flüchtlinge.						
1	Martin Pohnig	25	Dobrava	4	—	
1	Barthelmä Lauritsch	31	Großlipowitz	14	Haidowitz	
Ohne Paß abwesend.						
1	Anton Kresou	24	Großscheinig	3	Treffen	
1	Georg Spelitsch	29	Dobrava	2	Döbernig	
1	Anton Puzl	23	Verbaug	—	—	
1	Martin Suppanttschitsch	27	Großlipowitz	3	Haidowitz	
1	Jacob Lauritsch	20	—	14	—	
1	Joseph Tekaus	20	—	22	—	
1	Matthäus Gritscher	28	Altenmarkt	11	Treffen	
1	Anton Duller	21	Steinberg	4	—	
1	Johann Ferran	19	—	6	—	
1	Bernhard Kresou	34	Kaal	1	Döbernig	
1	Martin Schneideritsch	23	—	3	—	
1	Joseph Smolle	22	Rosenbüchl	1	—	
1	Jacob Smolle	28	—	1	—	
1	Johann P. toll	30	—	3	—	
1	Martin Suppanttschitsch	24	Sella	13	—	

werden hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monathen zu dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Treffen am 23. März 1824.

Z. 396.

Getreid- und Wein-Licitation.

(1)

Von dem Sequestrations-Amte der Vincenz Graf von Gaistruck'schen Herrschaft Neuzilli in der Steyermark wird bekannt gemacht: daß am 22. April l. J. im Schlosse Neuzilli die daselbst erliegenden Getreide- und Wein-Vorräthe, bestehend in 286 13/40 Megen Weizen, 180 22/40 Megen Korn, 520 Megen Hafer, 832 1/40 Megen Haiden, 24 22/40 Megen Hirse und 1 Megen Weißgemischet, dann beplausfig 234 1/4 nied. österr. Eimer unabgezogener Wein ohne Faß, und zwar das Getreide und (so viel die Zeit zuläßt) auch Wein Vormittag, der mehrere Wein Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden dem Meistbietenden gegen sogleiche bare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige geziemend eingeladen sind.

Herrschaft Neuzilli am 29. März 1824.

Subernial-Verlautbarung.

Z. 365

POLIZZA D' INCANTO

ad Nro. 3766

Per l'impresa dei lavori da legatore di libri occorrenti all' Imperiale Regno Governo della Dalmazia ed agli altri Uffici pubblici, si politici, che giudiziari ed economici, esistenti in Zara. (1)

- 1) La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 15 giugno 1824 alle ore 12 del mattino nell' Ufficio dell' I. R. Procura Camerale in Zara coll' intervento dell' I. R. Sig. Consigliere Governiale Procuratore Camerale, e dell' I. R. Sig. Capo Ragionato provinciale. La deliberazione seguirà a favore del migliore offerente, e dietro la Governiale approvazione avrà luogo la stipulazione del relativo contratto.
- 2) Sarà libero a chiunque di aspirare all' impresa, semprechè, nel caso di ottenuta aggiudicazione, faccia eseguire i lavori da un legatore di conosciuta capacità.
- 3) L'impresa sarà durativa per un decennio dal 1mo febbrajo 1825, e scaderà col 31 gennaio 1835.
- 4) La legatura de protocolli appartenenti alla Magistrature nonchè i protocolli e giornali di Cassa dovrà effettuarsi presso l'Ufficio cui appartengono, nè potrà essere altrove eseguita, sotto pena della perdita dei lavori e della rescissione del contratto.
La legatura all' incontro de' libri di premio per le scuole normali ed elementari maggiori della Dalmazia, che viene pure esclusivamente concessa all' Imprenditore, potrà aver luogo presso il domicilio dell' imprenditore stesso, come pure delle altre opere che facesse duopo di legare.
- 5) Li prezzi che serviranno di base alla prima voce fiscale vengono indicati nella Tabella qui in calce.

(Z. Beyl. Nr. 27. d. 2. April 1824.)

- 6) Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti pella generalità degli articoli, indicando la minorazione della somma in ragione di un tanto per cento.
- 7) Appena ricevuto l'incarico dovrà l'Imprenditore in tutti i casi prestarsi all'eseguimento de' lavori, e ritrarre quindi dal rispettivo direttore degli Uffici di ordine *il Bono* indicante la qualità del registro legato, ed il numero de' fogli contenutivi.
- 8) Alla fine di cadaun mese tali *Boni* saranno presentati dall'Imprenditore all' I. R. Governo con apposita domanda, onde ne sia liquidato il compenso dalla Cesareo Regia Ragioneria provinciale.
- 9) Dovrà l'aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto, o effettuare un deposito cauzionale per tutto il tempo dell' impresa di fiorini 100, ovvero prestare, una pieggeria immobiliare prammatica riconosciuta idonea dalla Cesareo Regia Procura Camerale.
- 10) A garanzia dell' Erario per il tempo che trascorrerà dall' aggiudicazione sino alla definitiva accettazione della pieggeria sarà obbligo degli aspiranti di depositare una somma di fiorini 10, corrispondente all' importo del 10 per cento sulla cauzione summenzionata in moneta sonante, la quale somma verrà restituita a tutti gli optanti appena compiuta la licitazione, e ritenuta soltanto in deposito riguardo al deliberatario fino a che avrà prestata regolarmente la prescritta cauzione, o il deposito in numerario come all'articolo 9.
- 11) Nel caso, che per difetto dell'Imprenditore dovesse il Governo procurarsi altrimenti la occorrente legatura de' libri, risponderà esso Imprenditore, e la di lui cauzione, della differenza risultata a danno dell'Erario. Sarà pure in detto caso libero al Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto, procedendo a nuova subasta, a danni, spese, e pericoli dell'Imprenditore decaduto, e della sua cauzione.
12. Le spese del banditore, bollo, ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario.
- 13) Il contratto è obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli ha firmato il protocollo di licitazione, e pel Governo dal giorno, in cui n'è seguita la ratifica. Qualora il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione rimpiazzerà le veci del contratto scritto, e stà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all' adempimento degli obblighi ritenuti nell' approvato protocolle di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo pubblico incanto a tutto suo rischio e spese, ritenuto l'importo cauzionale in difalco della spesa maggiore, che risulter potrebbe nel primo caso, o in difalco della differenza, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere; e se anche il risultato della nuova licitazione non esigesse una indennizzazione a favore della rispettiva Amministrazione, resterà ciò non ostante detta somma cauzionale a peso dell' anteriore deliberatario.

S P E C I F I C A

Dei prezzi che si propongono come prima voce d'incanto per l'impresa durativa per anni dieci dal giorno dell' approvazione del contratto, delle fatture da librajo occorrenti agli Uffici pubblici in Zara.

Numero d'ordine		Fiorini		Osservazioni.
			kar.	
1	Per legatura di un registro di carta reale di 100 fogli in carton doppio coperto di carta levicata con ischenale e punte di pelle	1	30	Ad 1. Tutti quei registri di un numero maggiore di fogli verranno pagati con kar. 15 di più per ogni 50 fogli di aumento e in proporzione di tale ragguaglio.
2	<i>Idem</i> di fogli 100 con semplice cartone coperto di carta levicata	"	40	
3	<i>Idem</i> senza cartoni alla rustica (<i>broschurt</i>)	"	20	
4	Per un libro in ottavo con ischenali, punte di pelle, breve, dorature ec.	"	30	
5	Per i libri de' premj di varia grandezza, col nome del premiato, doratura, schienali e punte di pelle, al volume	"	36	Ad 2. Verrà aumentato il prezzo di kar. 5 per ogni 50 fogli di aumento e così in proporzione.
6	Per tagliare ed alfabettare un repertorio	"	40	
7	Per ogni taglio di risma di carta di qualunque grandezza	"	15	
8	Fascicoli con fettucce in due pezzi	"	30	

Zara li 24 febbraio 1824.

GIROLAMO NANI

Imperiale Regio Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 394.

(1)

Nro. 1786

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Vincenz Grafen v. Thurn, als gerichtlichen Curator seiner mit der verstorbenen Frau Augustina Gräfinn von Thurn gebornen Freyinn v. Wolkenberg erzeugten Kinder Hyazint und Hugo, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 2. Jänner 1824 zu Radmannsdorf verstorbenen Frau Augustina Gräfinn v. Thurn und Valassina, die Tagsetzung auf den 3. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

Z. 395

(1)

Nr. 1828

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblack, Curator des hangenden Frau Maria Anna v. Premerstein'schen Verlasses, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. November 1816 verstorbenen Maria Anna v. Premerstein, die Tagsatzung auf den 3. May l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 393.

E d i c t.

(1)

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 15. April d. J. zu Topost verstorbenen Halb-Hüblers Jacob Turk, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, solche bey der auf den 23. April d. J. um 9 Uhr Vormittag vor diesem Gerichte angeordneten Conventions-Tagatzung um so gewisser anzumelden und sie rechtsgültig darzuthun, als sonst der Verlass abgehandelt und den erklärten Erben eingekantwortet werden solle.

Bez. Gericht Schneeberg am 29. Februar 1824.

Z. 388.

A n z e i g e.

(1)

Ein Capital von 1200 fl. C. M. ist mit Ende April d. J. gegen Pupillar-Hypothek auszuleihen. Die nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. März 1824.

Maria Presel, Witwe, alt 79 Jahr, in der Schneidergasse No. 258, an der Brustwassersucht. — Johann Homan, gewes. Kürschner, alt 73 Jahr, in der Lyrnau No. 68, an Altersschwäche. — Dem Andreas Blaschitsch, Wirth, sein Weib Elisabetha, alt 68 Jahr, in Hühnerdorf No. 5, an der Brustwassersucht.

Den 25. Franz Doberleith, Schiffmann, alt 57 Jahr, in der Krakau No. 63, an der Brustwassersucht. — Dem Ant. Mulcher, Schuhmacher, s. E. Maria, alt 8 M., in der Gradisch No. 10, an der Abzehrung.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 31. März 1824.

Ein nieder-österreichischer Mehlen	}	Weizen	2 fl 30 3/4 fr.
		Rukuruz	1 " 18 "
		Korn	" — "
		Gersten	" — "
		Hiers	" — "
		Haiden	1 " 16 "
		Hafer	1 " — 3/4 "